

Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus

Wie kommt man zu einer Inklusionsförderung oder InklusionsförderungPlus?

Im Rahmen des **Inklusionspaketes für Menschen mit Behinderung** können **Unternehmen**, die **begünstigte Behinderte** einstellen, beim **SOZIALMINISTERIUMSERVICE** ab **1.3.2019** die **Inklusionsförderung** sowie die **InklusionsförderungPlus** beantragen.

Wer wird gefördert?

Die **Inklusionsförderung** erhalten **einstellungspflichtige** Unternehmen (das sind Unternehmen mit **25 oder mehr** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Österreich), wenn sie eine Person mit einer **Begünstigteneigenschaft** beschäftigen.

Die **InklusionsförderungPlus** erhalten **nicht-einstellungspflichtige** Unternehmen (das sind Unternehmen mit **weniger** als 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Österreich), wenn sie eine Person mit einer **Begünstigteneigenschaft** beschäftigen.

Zur Forcierung der Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen soll bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Zeitraum vom **1.Jan.2020** bis **31.Dez.2021** in jedem Fall, unabhängig von der Beschäftigungspflicht, eine **InklusionsförderungPlus** gewährt werden.

Die Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung ist vom Unternehmen **im Antrag** anzugeben.

Keine Förderung erhalten Einrichtungen des Bundes und der Länder, Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Sozialhilfeverbände, Fonds Soziales Wien), sowie politische Parteien und Parlamentsklubs.

Für Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Inklusionsförderung bzw. eine InklusionsförderungPlus vorgesehen.

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände die über 400 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigen, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Zeitraum vom 1. Jan. 2020 bis 31. Dez. 2021 eine Inklusionsförderung bzw. eine InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Lehrverhältnisse sind nicht förderbar. Für jeden begünstigt Behinderten in einem Lehrverhältnis erhält die Dienstgeberin oder der Dienstgeber vom Sozialministeriumservice eine **Prämie aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds, bzw. für Lehrlinge mit Behindertenpass den Inklusionsbonus für Lehrlinge.**

Was sind die weiteren Rahmenbedingungen?

Für die Gewährung der **Inklusionsförderung** sowie der **InklusionsförderungPlus** muss das Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe in den Zeitraum ab 1.1.2019 fallen. Ein Antrag auf **Inklusionsförderung** bzw. auf **InklusionsförderungPlus** ist innerhalb von **12 Monaten** nach dem Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe zu stellen.

Der Nachweis über den Erhalt der Eingliederungsbeihilfe ist vom antragstellenden Unternehmen zu erbringen.

Es können sowohl **befristete** als auch **unbefristete** Dienstverhältnisse gefördert werden.

Eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers (wie bei der SMS-Entgeltbeihilfe) ist **nicht** nachzuweisen.

Ab wann wird gefördert?

Der Bezug einer **Inklusionsförderung** sowie einer **InklusionsförderungPlus** kann ab dem Auslaufen der AMS-Eingliederungsbeihilfe erfolgen, frühestens jedoch ab dem **7. Monat** nach dem Beginn des Dienstverhältnisses.

Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung ist ab dem **1. März 2019** möglich.

Der Antrag sollte möglichst mit Auslaufen der AMS-Eingliederungsbeihilfe gestellt werden, damit die **Inklusionsförderung** bzw. die **InklusionsförderungPlus** direkt an die AMS-Eingliederungsbeihilfe anknüpfen kann.

Der Antrag ist spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Auslaufen der AMS-Förderung einzubringen.

Ist dies nicht möglich, kann die Förderung trotzdem **rückwirkend** ab dem Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe zuerkannt werden (frühestens allerdings jedoch ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses).

Wie lange dauert die Förderung?

Die **Inklusionsförderung** sowie die **InklusionsförderungPlus** werden für die Dauer von **12 Monaten** gewährt.

Liegt der Bescheid über die Begünstigteneigenschaft erst nach dem Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe vor, so ist das **Datum der Antragstellung (Beginn der Begünstigteneigenschaft)** für den Beginn der Förderung ausschlaggebend. In diesem Fall beträgt die Dauer der Förderung 12 Monate ab dem Datum der Antragstellung auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten.

Eine **Stückelung bzw. Unterbrechung** der jeweiligen Fördervarianten ist möglich z.B. bei Saisonarbeit. In Summe darf die Förderdauer 12 Monate nicht überschreiten. Der zeitgleiche Bezug einer Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe ist ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Höhe der **Inklusionsförderung** beträgt 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt € 1.000,-. Das Bruttogehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, damit eine **Inklusionsförderung** zuerkannt werden kann.

Die Höhe der **InklusionsförderungPlus** beträgt 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen und 25% Zuschlag zur **Inklusionsförderung**. Die monatliche Obergrenze beträgt demnach € 1.250,-. Das Bruttogehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, damit eine **InklusionsförderungPlus** zuerkannt werden kann.

Beispiel: Das Bruttogehalt beträgt 2000 Euro.

Die Inklusionsförderung beträgt 600 Euro (30% von 2000 Euro).

Die InklusionsförderungPlus beträgt 750 Euro (30% von 2000 Euro + 25% von 600 Euro).

Etwaige Lohnzuschüsse anderer Fördergeber sind auf die Förderung anzurechnen. Eine Überförderung ist jedoch nicht zulässig.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich ab der Förderungszusage.

Was passiert, wenn keine AMS-Eingliederungsbeihilfe gewährt wird?

Wurde seitens des AMS **keine** Eingliederungsbeihilfe gewährt und liegen somit die Voraussetzungen für eine **Inklusionsförderung** oder eine **InklusionsförderungPlus** nicht vor, kann wie bisher ein **Entgeltzuschuss** ab dem **13. Monat** nach Beginn des Dienstverhältnisses zuerkannt werden, in Ausnahmefällen auch davor, frühestens aber **ab dem 7. Monat** nach Beginn des Dienstverhältnisses.

Wurde seitens des AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und liegt bei der Dienstnehmerin oder beim Dienstnehmer weiterhin die begünstigte Behinderteneigenschaft sowie eine **behinderungsbedingte Leistungseinschränkung** vor, kann im Anschluss an die **Inklusionsförderung** bzw. **InklusionsförderungPlus** ein **Entgeltzuschuss** vom Sozialministeriumservice zuerkannt werden.

Stand 01/2020

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice